

Die Rolle der Akkreditierungsstelle für den Strahlenschutz in Österreich

Peter Spindler Akkreditierung Austria Wien, 9. Dezember 2021



Akkreditierung (gemäß VO (EG) 765/2008)

Zweck der Akkreditierung besteht darin, eine **offizielle Aussage** darüber zu machen, ob eine **Stelle** über die **Kompetenz** verfügt, **Konformitätsbewertungstätigkeiten** durchzuführen. => Kompetenzfeststellung, keine Befugniserteilung / Ermächtigung!

- > offizielle Aussage -> Akkreditierungsbescheid
- > Stelle -> Juristische Person (Prüflabor, Inspektionsstelle, Zertifizierungsstelle,...)
- > Kompetenz -> angewandtes Können
- Konformitätsbewertungstätigkeiten -> Prüfen, Inspizieren, Zertifizieren,... detailliert beschrieben im Akkreditierungsumfang Akkreditierung und Strahlenschutz



- Gesetzliche Grundlagen der Akkreditierung
 - > VO (EG) Nr. 765/2008 -> Anforderungen an die Akkreditierung
 - > ISO/IEC 17011 -> Anforderungen an die Akkreditierungsstelle
 - > Vorgaben der "Art.14"-Stelle -> European co-operation for Accreditation (EA)
 - Akkreditierungsgesetz (AkkG2012) und Verordnungen (AkkZV, AkkGebV, AkkVV)
 -> Akkreditierungsverfahren
 - ➤ Harmonisierte Normen zu VO (EG) Nr. 765/2008 (EN ISO/IEC 17020, EN ISO/IEC 17025, EN ISO 15189, EN ISO/IEC 17065,...) -> Anforderungen an akkreditierte Stellen



Akkreditierungstelle (gemäß AkkG2012)

Akkreditierung Austria ist die alleinige nationale Akkreditierungsstelle für Konformitätsbewertungsstellen in Österreich

BMDW Abt. IV/5

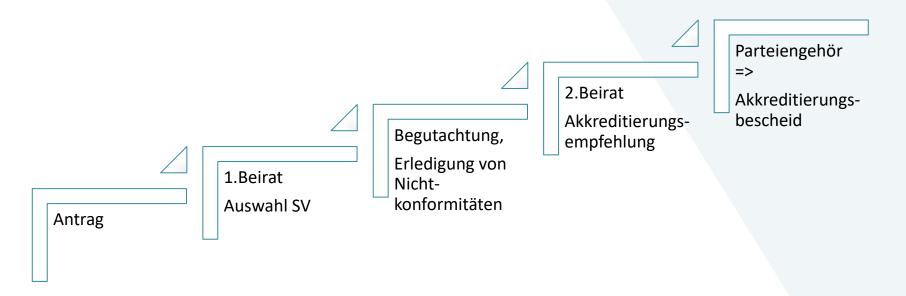
Leiter: DI Dr. Norman Brunner

weitere Infos unter https://www.bmdw.gv.at/Services/Akkreditierung.html

Internationale Anerkennungsübereinkommen mit EA (MLA), ILAC und IAF (MRA)



Akkreditierungsverfahren





Prüfen, Prüflabor gemäß ISO/IEC 17025

> Ermittlung eines oder mehrerer Merkmale an einem Gegenstand der Konformitätsbewertung nach einem Verfahren -> "Messen"

Inspizieren, Inspektionsstelle gemäß ISO/IEC 17020

➤ Untersuchung eines Gegenstands der Konformitätsbewertung und Ermittlung seiner Konformität mit detaillierten Anforderungen oder, auf der Grundlage einer sachverständigen Beurteilung, mit allgemeinen Anforderungen -> "Überwachen"

Aber: Gutachten (Kompetenz einer natürlichen Person) sind nicht akkreditierbar!



Ermächtigung

- ist nicht Aufgabe der Akkreditierungsstelle, sondern der gesetzlich dafür zuständigen Strahlenschutz-Behörde (siehe Vortrag Dr. Fischer)
- akkreditierte KBS sind nicht "automatisch" für irgendetwas ermächtig
- Die (behördliche) T\u00e4tigkeit der nationalen Akkreditierungsstellen ist strikt von allen anderen (beh\u00f6rdlichen) T\u00e4tigkeiten zu trennen (-> Unparteilichkeit, Unabh\u00e4ngigkeit).
- möglich: Ermächtigung auf Basis einer bestehenden einschlägigen Akkreditierung



Akkreditierungsumfang / Scope

- Formale und präzise Darstellung dessen, wofür genau eine KBS akkreditiert ist
 (Anhang zum Akkreditierungsbescheid, "Technischer Inhalt" einer Akkreditierung)
 - Unterschiedliche Anforderungen laut ISO/IEC 17011 für jedes Akkreditierungsprogramm (Prüflabor, Inspektionsstelle,...)
 - Für Prüflaboratorien (einschließlich medizinischer Laboratorien):
 - Materialien oder Produkte, die geprüft werden;
 - Komponenten, Parameter oder Merkmale, die geprüft werden;
 - durchgeführte Prüfungen oder Arten von Prüfungen und, wo zutreffend, die verwendeten Techniken, Methoden und/oder Ausrüstung



Akkreditierungsumfang / Scope

- Für Inspektionsstellen:
 - den Typ der Inspektionsstelle (entsprechend der Definition nach ISO/IEC 17020); A, B oder C
 - Inspektionsprogramme, sofern relevant;
 - den Geltungsbereich und -umfang der Inspektion, für die die Akkreditierung erteilt wurde;
 - wo zutreffend, die Vorschriften, Inspektionsmethoden, Normen und/oder Spezifikationen, die die Anforderungen enthalten, nach denen die Inspektion durchzuführen ist.



Akkreditierungsumfang / Scope

 Akkreditiert ist nur das, was im letztgültigen AkkU enthalten ist (veröffentlicht unter https://akkreditierung-austria.gv.at), was dort nicht angegeben ist, ist nicht akkreditiert.



Akkreditierung als Unterstützung der Anforderungen zum Strahlenschutz

- Akkreditierung als Basis einer Ermächtigung, Begutachtung der Anforderungen an akkreditierte Stellen, die auch ins Strahlenschutzgesetz übernommen wurden
- Erarbeitung der Anforderungen, Abbildung des Akkreditierungsumfanges gemeinsam mit den Strahlenschutzbehörden -> harmonisiertes Vorgehen
- Einsatz der Mitarbeiter der Strahlenschutzbehörden und unabhängiger
 Sachverständiger als Begutachter im Akkreditierungsverfahren zur Sicherstellung gleichartiger Anforderungen an alle einschlägig akkreditierten Stellen



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

MR Mag.Dr. Peter Spindler Akkreditierung Austria peter.spindler@oesterreich.gv.at